Anspruch auf Ersatz von Verwendungen auf die Sache nach BGB. §§ 994—1003.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Wilhelm Lüning
Rechtskandidat aus Wanne.

Leipzig-Reudnitz
Druck von August Hoffmann
1909.

Meinen lieben Eltern.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 7

Erster Teil.

Verwendungen.

§ 2. Begriff der Verwendungen 8
§ 3. Arten der Verwendungen 11

Zweiter Teil.

Verwendungsanspruch.

§ 4. Begriff des Verwendungsanspruches 14
§ 5. Rechtliche Natur des Verwendungsanspruches 16
Umfang des Verwendungsanspruches 18
§ 6. A. Im Allgemeinen 18
§ 7. B. Wegen notwendiger Verwendungen 21
§ 8. C. Wegen nicht notwendiger Verwendungen 24
§ 9. Wechsel in der Person des Besitzers oder Eigentümers . 26

Anhang:

§ 10. Das Abtrennungsrecht 29

Dritter Teil.

Geltendmachung des Verwendungsanspruchs.

§ 11. Das Zurückbehaltungsrecht 31
§ 12. Die Klage 34
§ 13. Das Selbstbefriedigungsrecht 40

Anhang.

§ 14. Verwendungen auf die Früchte 45

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546827_0119

Einleitung.

§ 1.

In verschiedenen Büchern des Bürgerlichen Gesetzbuches sind Ansprüche wegen Verwendungen, die der Besitzer auf eine fremde Sache macht, geregelt. Für die folgende Darstellung kommen jedoch nur die Ansprüche des Besitzers in Betracht, die das Bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 994—1003 mit besonderer Ausführlichkeit behandelt. Jedoch sind die §§ 997, 998 im folgenden nur kurz zu erörtern, da sie eigentlich außerhalb des Rahmens der Darstellung fallen.

Erster Teil.

Verwendungen.

§ 2.

Begriff der Verwendungen.

Eine Definition der Verwendungen, für die verschiedene Ausdrücke wie Kosten, Aufwendungen gebraucht werden, ist im Bürgerlichen Gesetzbuche nicht gegeben, da der Sinn des Ausdruckes auch ohne Begriffsbestimmung in der Rechtsanwendung nicht verkannt werde.[1]) Auch sei der Begriff der Verwendungen der bisherigen Theorie und Praxis völlig geläufig, und es sei nicht zu besorgen, daß der Mangel einer Legaldefinition zu irrigen Auffassungen derjenigen Vorschriften führen werde, welche mit diesem Begriff operieren.[2]) Jedoch sind nach den Motiven unter Verwendungen auf die Sache solche Geschäfte zu verstehen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem dinglich Berechtigten in irgend einer Weise zugute kommt.[3]) Jedoch diese Definition ist unzutreffend, denn sie ist zu eng. Dies hängt offenbar damit zusammen, daß der erste Entwurf zwischen notwendigen und nützlichen Verwen-

---

[1]) Motive III S. 416.
[2]) Motive III S. 31.
[3]) Motive III S. 411.

dungen garnicht unterschied, sondern jedem Besitzer hier nur Ersatzansprüche wegen tatsächlich noch bestehender Bereicherung des Eigentümers gewährte.[4]) Denn für den Begriff der Verwendungen ist nicht wesentlich, daß sie dem Eigentümer zugute kommen. Wird z. B. ein Tierarzt für das erkrankte Tier geholt, wird Medizin verschrieben, so sind die hierfür gemachten Aufwendungen Verwendungen, auch wenn das Tier fällt, ehe der Arzt kommt oder die Medizin eingenommen ist.[5]) Es kommt vielmehr allein auf den Zweck an, der Sache zu nützen. Ferner ist die Bezeichnung Geschäfte unrichtig. Ausgeschlossen ist es, hier an Rechtsgeschäfte zu denken, trotzdem man dies nach dem Sprachgebrauche des Bürgerlichen Gesetzbuches annehmen muß; denn dem Besitzer der §§ 994 ff. fehlt der animus obligandi bei der Vornahme der Verwendungen, sei es, daß er die Sache für seine eigne hält oder hofft, daß der Eigentümer die Sache nicht von ihm herausverlangen werde. Doch wenn man auch wie Endemann, (II S. 365, N. 7) nicht bloß Rechtsgeschäfte unter Geschäfte versteht, so ist der Inhalt des Begriffes Verwendung nicht erschöpft, denn Verwendungen können auch Arbeiten sein, vorausgesetzt, daß sie durch den Verkehr selbständig bewertet werden.[6])[7]) Statt der unpassenden Definition der Motive versteht Dernburg unter Verwendungen auf die Sache, wie im römischen Rechte, für dieselbe aufgewendete vermögenswerte

[4]) Kober § 994 Vorb.

[5]) Dernburg III S. 350.

[6]) Dernburg III S. 350, Kaßbaum S. 14 ff.

[7]) Vgl. Leist, Zivil. Studien S. 12 f.: Der Mensch muß, um den Nutzen zu ziehen, den er beabsichtigt, um die Sache dauernd in dem Zustande zu erhalten, der ihm Nutzen bringt usw., meistens nicht bloß arbeiten, sondern auch wieder andere Sachen in die Hauptsache hinein stecken. Beides, diese Arbeit und die zu verarbeitende Sache, fassen wir unter den Verwendungen zusammen.

Leistungen.[8]) Von anderer Seite[9]) wird darauf hingewiesen, daß diese für das römische und gemeine Recht passende Definition nicht mehr völlig für das Bürgerliche Gesetzbuch paßt, da sie den für das Gesetz wesentlichen Eigentumsverlust an der aufgewendeten Sache nicht deutlich genug zum Ausdruck bringt. Während nämlich nach römischem Recht eine Sachverbindung auch dann als Verwendung betrachtet wird, wenn das Eigentum des Besitzers an der verbundenen Sache nicht untergeht, sondern nur ruht, wird sie nach neuem Recht in einem solchen Falle nicht als Verwendung zu gelten haben.[10]) Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche muß die verbundene Sache wesentlicher Bestandteil der anderen geworden sein, wonach dann der Eigentümer der Hauptsache nach § 947 II das Eigentum an der Nebensache erwirbt. Um den Eigentumsverlust in der Definition klar zum Ausdruck zu bringen, wird aufgewendet durch aufgeopfert ersetzt. Es sind somit Verwendungen auf die Sache für dieselbe aufgeopferte vermögenswerte Leistungen.

An dieser Stelle ist auch kurz der Lösungsanspruch zu betrachten, den Entwurf I in den §§ 939, 940 bei den Verwendungen behandelte. Unzweifelhaft ist im allgemeinen der Kaufpreis, den der Besitzer für die Sache gezahlt hat, keine Aufwendung auf dieselbe, auch wenn der Eigentümer hierdurch einen Vorteil erlangt, z. B. ihm die Wiedererlangung der Sache ermöglicht oder erleichtert wird. Denn wie oben erwähnt, kommt es für den Begriff der Verwendung nur darauf an, ob die Sache einen Vorteil hat. Deshalb kann man den Kaufpreis nur dann als Aufwendung ansehen, wenn die Sache durch

---

[8]) Dernburg III S. 351.

[9]) Morgenroth S. 12 im Anschluß an Sachs: Rostocker Dissertation 1902.

[10]) Motive III S. 411.

den Kauf vor dem Untergang oder der Verschlechterung bewahrt wird.[11]) Nur nach Art. 94 EGBGB. bleiben für die öffentlichen Pfandleihanstalten die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach denen jenen das Recht zusteht, die ihnen verpfändeten Sachen nur gegen Bezahlung des auf die Sache gewährten Darlehens herauszugeben.

§ 3.

Arten der Verwendungen.

Die Verwendungen des römischen Rechts unterschied die neuere Lehre im Anschluß an Petracycki in Einkommen- und Kapitalverwendungen. Die letzteren wurden wieder getrennt in notwendige, nützliche und zierende oder Luxusausgaben.[12]) Diese Einteilung läßt sich für das Bürgerliche Gesetzbuch nicht halten. Dieses kennt nur eine Trennung in notwendige (§ 994) und andere als notwendige (§ 996). Eine besondere Stellung nehmen die in §§ 998, 102 behandelten Kosten ein, die zur Gewinnung des Fruchtertrags gemacht sind.[13]) Bei keiner Art von Aufwendungen gibt das Bürgerliche Gesetzbuch eine Begriffsbestimmung, auch nicht bei den notwendigen. Man muß daher zunächst sehen, was die bisherige Theorie und Praxis, da ihnen ja nach den Motiven der Verwendungsbegriff völlig geläufig ist, darunter verstehen. Früher verstand man allgemein hierunter solche Ausgaben, welche dazu dienen, eine Sache oder einen Sachkomplex vor drohendem Untergang oder Schaden zu bewahren.[14]) Die herrschende neuere Lehre definierte sie dagegen als

---

[11]) Fischer-Henle § 994, 2, Planck III § 994 Vorb. 6.

[12]) Dernburg, Pandekten I S. 540 II.

[13]) Crome III S. 415 N. 8, S. 422 III u. N. 78.

[14]) Leist, Ziv. Studien II S. 20.

solche Ausgaben, die einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen.[15]) Diese Begriffsbestimmung, die zwar von vielen[16]) auch für das Bürgerliche Gesetzbuch vertreten wird, dürfte jedoch für dieses Gesetz nicht mehr stimmen. Denn wenn man unter notwendig einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechend verstände wäre es unerklärlich, warum in § 998 statt notwendig einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechend gesagt wird. Aus § 998 folgt vielmehr, daß nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche notwendig ein engerer Begriff ist als einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechend. Denn durch § 998 ist dem Besitzer der Nachweis erlassen, daß die Ausgabe eine notwendige ist; er braucht vielmehr nur ihre Ordnungsmäßigkeit darzutun.[17]) Was bedeutet ferner § 995, wenn die beiden Begriffe gleich sind? Die Bestreitung von Kosten entspricht doch wohl stets einer ordnungsmäßigen Wirtschaft. Daß das Gesetz diese Aufwendungen besonders nennt, dürfte zur Bestätigung dienen, daß die beiden Begriffe nicht identisch sind.[18]) Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche sind vielmehr notwendige Verwendungen solche, die sich erforderlich machen, um die Sache vor dem Untergang oder der Verschlechterung zu bewahren.[19])

Die objektiven Merkmale für die Notwendigkeit einer Aufwendung sind die Substanz und der Wert der Sache, deren Erhaltung maßgebend ist. Es sind hiernach Verwendungen auf überflüssige Sachen nie notwendige, ebensowenig wie solche, die außer Verhältnis zu dem Werte

---

[15]) Dernburg, Pandekten S. 540.

[16]) vgl. Dernburg III S. 352, Kober § 994, 2 a, Neumann § 994, Kuhlenbeck § 994, 1.

[17]) Enneccerus-Lehmann II S. 109.

[18]) vgl. Döhle S. 19.

[19]) Kretzschmar III § 994, 2, ebenso Planck III § 994, 1, Endemann 2 S. 364, 2a, Engelmann S. 547.

der erhaltenen Sache stehen. Dagegen können Neuanlagen wohl als notwendige Kosten gelten, z. B. Erbauung nötiger neuer Gebäude und Werke, wobei man unter nötig ein Werk verstehen muß, bei dessen Unterlassung das ganze Grundstück nach der Art seiner Benutzung und Bewirtschaftung physisch Schaden leiden oder im Werte sinken würde.[20])

Zu den notwendigen Verwendungen können sowohl einmalige wie regelmäßig sich wiederholende Ausgaben z. B. die gewöhnlichen Erhaltungskosten gehören. Eine Erweiterung des Begriffs enthält § 995 für die Kosten, die der Besitzer zur Bestreitung von Lasten der Sache macht. An sich können diese nicht oder wenigstens nicht mit Sicherheit als notwendige Verwendungen angesehen werden.[21]) Die Lasten der Sachen können sowohl öffentlichrechtliche wie Grundsteuern, als auch privatrechtliche wie Hypothekenzinsen, Prämien von Gebäudeversicherungen sein.

Außer den notwendigen kennt das Bürgerliche Gesetzbuch, wie schon oben erwähnt, nur andere als notwendige Verwendungen. Es gehören hierzu alle nur möglichen Aufwendungen, die keine notwendigen sind. Diese werden nicht weiter unterschieden, eine Einteilung in werterhöhende und nicht werterhöhende läßt sich auch nicht etwa aus § 996 herleiten; denn dieser Paragraph ist lediglich für den Umfang des Ersatzes von Bedeutung. Es heißt hier: Für andere als notwendige Verwendungen kann der Besitzer Ersatz nur „insoweit" verlangen, als sie . . . und der Wert der Sache durch sie noch zu der der Zeit „erhöht" ist, zu welcher der Eigentümer die Sache wiedererlangt.[22])

---

[20]) Leist, Ziv. Studien II S. 26, Kaßbaum S. 26.

[21]) Planck III § 995, ähnlich Endemann 2 S. 365, Kretzschmar § 995, 1.

[22]) Ebenso Döhle S. 20 f., Kaßbaum S. 29.

Zweiter Teil.

Der Verwendungsanspruch.

§ 4.

Begriff des Verwendungsanspruchs

Im zweiten Teile der Abhandlung soll zunächst der Begriff des Verwendungsanspruches behandelt werden, sodann seine rechtliche Natur und sein Umfang.

Der Verwendungsanspruch ist der Anspruch des Besitzers auf Ersatz der für die Sache aufgeopferten vermögenswerten Leistungen. Ist der Besitzer dem Eigentümer gegenüber auf Grund eines besonderen Rechtsverhältnisses zum Besitze berechtigt, so werden seine Ersatzansprüche bei den einzelnen Rechtsverhältnissen behandelt. Es fragt sich nun, ob dieser rechtmäßige Besitzer auch einen Anspruch nach den §§ 994 ff. hat. Der Grund seines Ersatzanspruches, wie der des unrechtmäßigen Besitzers ist die Vornahme der Aufwendungen. Es liegt also in beiden Fällen derselbe Tatbestand vor, der einmal durch lex specialis; einmal durch lex generalis geregelt wird. Da nun nach allgemeinen Vorschriften die lex specialis die lex generalis ausschließt, so folgt, daß die § 994 ff. nur für den Verwendungsanspruch des unberechtigten Besitzers Anwendung finden.[23])

[23]) Morgenroth S. 31 ff.

Unter diesen Paragraphen fällt auch die Frage, ob als Besitzer der § 994 ff. auch der mittelbare gemeint ist. Gleichbedeutend mit dieser Frage ist die andere, ob die Eigentumsklage auch gegen den mittelbaren Besitzer möglich ist. Mit Recht ist diese von der herrschenden Lehre bejaht worden, da wichtige Gründe hierfür sprechen. Zunächst ist der mittelbare Besitzer nach § 868 „auch Besitzer", man wird also annehmen können, daß da, wo das Bürgerliche Gesetzbuch vom Besitz im allgemeinen spricht, auch der mittelbare Besitz mit inbegriffen ist, soweit nicht seine Ausschließung im Einzelfalle besonders bestimmt oder aus dem Zusammenhange zu entnehmen ist.[24]) Ein solcher Grund liegt nicht vor, denn daß der Anspruch des § 985 auf die Herausgabe der Sache geht, nötigt nicht zur Versagung der Eigentumsklage gegen den mittelbaren Besitzer. In dem Anspruch auf Herausgabe der Sache ist nämlich der Anspruch auf Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe der Sache, also auf Überlassung des mittelbaren Besitzes, mitenthalten.[25]) Eine unmittelbare Bestätigung für die Zulässigkeit der rei vindicatio gegen den mittelbaren Besitzer enthält das Gesetz in § 991, indem es von der dem mittelbaren Besitzer gegenüber eingetretenen Rechtshängigkeit spricht, die wohl nur durch eine Eigentumsklage gegen jenen eintreten kann.[26]) Außerdem dürfte auch die Entstehungsgeschichte des § 985 eher für die herrschende Lehre als gegen sie sprechen. Ist also die rei vindicatio gegen den mittelbaren Besitzer aus äußeren Gründen zulässig, so ist sie aus inneren Gründen geboten. Es wäre höchst unzweckmäßig, wenn der Eigentümer stets gezwungen wäre, den unmittelbaren Besitzer

---

24) Fischer-Henle § 868, Kober § 869, 3, Planck † 868, 4.
25) Gierke S. 53 f.
26) Strohal S. 46.

zu verklagen. Soll der Eigentumsstreit über ein Pferd, das mit anderen Pferden beider Teile in einem Reitinstitut in Pension steht und auf alle Fälle dort bleiben wird, notwendig mit einer Klage gegen den Besitzer des Reitinstituts eingeleitet werden?[27]) So könnte es vorkommen, daß der Eigentümer den augenblicklichen unmittelbaren Besitzer einer regelmäßig ausgeliehenen Sache garnicht zu ermitteln imstande wäre, der mittelbare Besitzer sich aber hinter die Position seines nur mittelbaren Besitzes zurückzöge und die Nennung des unmittelbaren Besitzers verweigerte. Man denke zum Beispiel an ein einer Leihbibliothek einverleibtes Buch.[28]) Dazu kommt noch die außerordentliche Flüssigkeit und Unsicherheit der Grenzlinien zwischen unmittelbarem und mittelbarem Besitz.[29]) Da nach obigem die Eigentumsklage auch gegen den mittelbaren Besitzer gerichtet werden kann, so ergibt sich, daß unter dem Besitzer der § 994 ff. auch der mittelbare zu verstehen ist.[30]) Somit wäre der Verwendungsanspruch der Anspruch des unberechtigten Besitzers, der sowohl ein unmittelbarer wie mittelbarer sein kann, auf Ersatz der auf die Sache gemachten Verwendungen.

§ 5.

Rechtliche Natur des Verwendungsanspruches.

Ist der Besitzer dem Eigentümer gegenüber zum Besitze berechtigt, so beruht sein Ersatzanspruch für Verwendungen auf den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Es findet sich in seinem Handeln das objektive und subjektive Moment der negotiorum gestio,

---

[27]) Gierke S. 55.
[28]) Gierke S. 55.
[29]) Gierke S. 55.
[30]) Ebenso Planck § 994 Vorb. 3.

einerseits das Besorgen objektiv fremder Geschäfte, andererseits der animus obligandi bei der Vornahme derselben.[31])

Anders steht es dagegen mit dem unberechtigten Besitzer. Für ihn kommt die Geschäftsführung ohne Auftrag nicht als rechtliche Grundlage seines Verwendungsanspruches in Betracht. Der § 687 I schließt für den redlichen Besitzer sogar schlechthin die Anwendung derselben aus. Welche Vorschriften nun eingreifen, sagt das Bürgerliche Gesetzbuch nicht, im Gegensatze zum Entwurfe I § 761 II, wonach der Geschäftsführer und der Geschäftsherr zur Herausgabe der dem einen oder anderen aus der Geschäftsbesorgung zugegangenen Bereicherung verpflichtet waren. Diese Grundsätze werden auch wohl für das Bürgerliche Gesetzbuch zu gelten haben, trotzdem eine ausdrückliche Vorschrift fehlt.[32]) Gleiches dürfte auch wohl für den unredlichen Besitzer gelten, nur daß gegen ihn auch Ansprüche aus der Geschäftsführung und auf Grund unerlaubter Handlung auch solche auf Schadensersatz gehen können.[33]) Eine Bestätigung der hier vertretenen Ansicht dürfte auch § 936 des Entwurfes, der dem § 994 entspricht, bilden, der dem Besitzer nur einen Bereicherungsanspruch wegen seiner Verwendungen gab. Das Gleiche folgt auch aus § 951. Durch diesen Paragraphen wird die formale Vermögensveränderung, die nach den §§ 946, 947 eintritt, nicht sanktioniert und dem Geschädigten zur Vermögensausgleichung eine Bereicherungsklage gegeben. Allerdings läßt § 951 die besonderen Vorschriften über den Verwendungsanspruch bestehen, die jedoch unter demselben Gesichtspunkte geregelt sind. Jedoch ist zu beachten, daß die Verwendungsansprüche nicht alle

---

[31]) Döhle S. 25.

[32]) Fischer-Henle § 687, 1.

[33]) Fischer-Henle § 687 II, Morgenroth S. 47.

gleich sind, sie werden vielmehr teils erweitert, teils eingeschränkt.[34]) Sonach kann man den Ersatzanspruch als einen modifizierten Bereicherungsanspruch bezeichnen.[35])

Der Umfang des Verwendungsanspruchs.

§ 6.

A. Im allgemeinen.

Der Entstehungsgrund des dem Besitzer zustehenden Ersatzanspruches ist ein positiver Rechtssatz, dessen Voraussetzung die Tatsache der Verwendung auf die Sache ist. Der Umfang dieses Anspruchs kann jedoch nach verschiedenen Gesichtspunkten geregelt sein.

Der erste Entwurf betrachtete den Verwendungsersatz unter dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung, ohne zwischen den verschiedenen Arten der Verwendungen und dem redlichen und unredlichen Besitzer zu unterscheiden. Doch eine solche einheitliche Behandlung führt zu unbilligen Ergebnissen. Zunächst muß das Recht die notwendigen Verwendungen scharf sondern von den anderen als notwendigen. Die ersteren müssen von dem Gesetze stets berücksichtigt werden, denn ihre Verwendung entspringt wirtschaftlichen Gründen, nicht der Willkür des Besitzers. Ist der Eigner der Sache selbst in ihrem Besitze, so wird er schon aus eigenem Interesse den

---

[34]) Morgenroth S. 46 ff.

[35]) Morgenroth S. 48, Kaßbaum S. 36, ähnlich Siber S. 189. Ist er aber Besitzer und der wahre Geschäftsinteressent Eigentümer der Sache, auf die er etwas verwendet hat, so steht ihm ein besonderer Anspruch zu, der nicht nur wie der allgemeine der § 812 ff. vbd. mit § 687 auf Herausgabe der Bereicherung, sondern auf Ersatz der notwendigen usw.

Schaden oder Untergang, welcher einem Vermögensstücke droht, mit Aufwand von Arbeit und anderweitigen Gegenständen abzuwenden streben. Ihn treibt dazu in ganz natürlicher Weise die Nutzbarkeit der Sache und ihr in seinem Vermögenskreise liegender Wert.[36]) Aber auch wenn er nicht in dem Besitze der Sache ist, hat er dasselbe Interesse daran, daß diese Aufwendungen nicht unterbleiben. Denn was für einen Vorteil hätte der Eigentümer davon, wenn er unter Umständen weniger zu vergüten braucht, aber dafür eine in Verfall geratene Sache erhält? Andererseits birgt die Gewährung des vollen Ersatzanspruches für diese Verwendungen keine Gefahr für den Eigentümer in sich, denn als notwendige d. h. zur Erhaltung der Sache dienende, werden sie sich stets in bestimmten Grenzen halten.

Eine ganz andere Regelung müssen die nichtnotwendigen Aufwendungen erfahren. Sie entspringen nicht wirtschaftlichen Bedürfnissen. Sie werden mehr durch die persönlichen Wünsche des Besitzers bestimmt, teilweise ist allein sein individuelles, objektiv vielleicht ganz unmotiviertes Behagen maßgebend. Es müssen daher naturgemäß diese von der individuellen Willkür ausgehenden Verwendungen ganz andere Folgen hervorrufen als die objektiv sich an der Sache anknüpfenden notwendigen.[37]) Gegen diese Gesichtspunkte verstieß der Entwurf, doch unter dem Einflusse der Kritik wurde zwischen den notwendigen und anderen als notwendigen Aufwendungen unterschieden, ebenso wie man auch den redlichen Besitzer scharf von dem unredlichen trennte.

Besonderen Einfluß wird die Redlichkeit oder die Unredlichkeit des Besitzers bei dem Ersatze der nichtnotwen-

---

[36]) Leist. S. 20 f.

[37]) Leist. S. 51 f.

digen Verwendungen haben müssen. Denn einem Besitzer, der die Unrechtmäßigkeit seines Besitzes kennt, einen Ersatzanspruch für seine nicht notwendigen Aufwendungen zu geben, wäre höchst ungerecht gegen den Eigentümer, würde diesen grundlos auf Kosten des unredlichen Besitzers benachteiligen. Es würde dazu führen, daß der Eigentümer der Willkür des kapitalkräftigeren, unredlichen Besitzers ausgeliefert würde.[38]) Deshalb muß ein billiges Recht diese Lösung unbedingt ablehnen. Hierdurch entsteht andererseits keine Unbilligkeit gegen den unredlichen Besitzer; denn da er die Aufwendungen wissentlich auf eine fremde Sache macht, er also die Sachlage vollkommen übersieht, kann er ja von ihrer Vornahme Abstand nehmen. Anders wird dagegen der Ersatzanspruch des redlichen Besitzers wegen dieser Verwendungen geordnet werden müssen. Hier entsteht eine schwer zu lösende Collision von Interessen und rechtlichen Ansprüchen. Auf der einen Seite fordert der Besitzer, welcher bona fide auf eine fremde Sache solche Verwendungen machte, nicht ohne einigen Grund Ersatz, es wäre hart, ihn von dem Felde, das er urbar gemacht, ohne Entschädigung zu vertreiben, andererseits wird sich der Eigentümer beschwert fühlen, wenn er Verwendungen, die vielleicht seinen Verhältnissen gar nicht entsprechen, bezahlen soll.[39]) Das Recht muß nun zwischen den widerstreitenden Interessen vermitteln, ohne den einen auf Kosten des anderen allzusehr zu benachteiligen.

Bei den notwendigen Aufwendungen muß dagegen die Frage nach der Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzers in den Hintergrund treten, da ja ihre Vornahme zur Erhaltung der Sache dient. Würde man hier dem unred-

---

[38]) Prot. III S. 352.

[39]) Dernburg, Kompensation S. 340.

lichen Besitzer den Ersatzanspruch nicht geben, so könnte es in manchen Fällen dahin führen, daß jener die Sache verwahrlosen ließe, daß also der Eigentümer, der ja geschützt werden soll, gerade dadurch am meisten geschädigt würde.[40])

§ 7.

B. Wegen notwendiger Verwendungen.

Im Gegensatze zum römischen Recht unterscheidet das Bürgerliche Gesetzbuch auch bei dem Ersatze der notwendigen Verwendungen zwischen dem redlichen und unredlichen Besitzer. Für den ersteren bestimmt § 994: „Der Besitzer kann für die auf die Sache gemachten, notwendigen Verwendungen von dem Eigentümer Ersatz verlangen". Hiernach hat jener für die von ihm vor dem Eintritte der Rechtshängigkeit gemachten Aufwendungen einen an keine weiteren Voraussetzungen geknüpften Ersatzanspruch. Dieser hängt insbesondere nicht davon ab, daß der Wert der Sache zur Zeit der Herausgabe noch durch die Verwendungen erhöht ist. Hat z. B. der gutgläubige Besitzer eines bebauten Grundstücks an einem Hause zu dessen Erhaltung notwendige Ausbesserungen vorgenommen, so kann er die Kosten auch dann ersetzt verlangen, wenn das Haus zur Zeit der Herausgabe des Grundstücks an den Eigentümer eingestürzt ist.[41]) Diesem ist nämlich durch die Ausbesserung eine notwendige Ausgabe erspart, sein Vermögen also bereichert, wenngleich er das Haus nicht zurückerhält.[42]) Ausgenommen von dieser Ersatzpflicht sind die gewöhnlichen Erhaltungskosten und Lasten, z. B. Fütterungskosten, gewöhnliche Gebäudereparaturen, Grund-

[40]) Döhle S. 31 f.
[41]) Planck III § 994, 2.
[42]) Planck III § 999, 2.

steuern, Hypothekenzinsen für die Zeit, für welche dem Besitzer die Nutzungen verbleiben. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß unter Nutzungen solche Früchte nicht mitzuverstehen sind, die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft nicht als Ertrag der Sache anzusehen sind (§ 993 I).[43]) Andererseits sind die außerordentlichen Lasten der Sache, die auf ihren Stammwert gelegt anzusehen sind, wie Heimzahlung eines Hypothekkapitals, Abfindungen des Anerben an seine Geschwister, einmalige Abgabe behufs Anlegung einer Straße oder Einrichtung der Kanalisation,[44]) stets zu ersetzen. Für die Frage des Wertersatzes ist es unerheblich, ob der Besitzer auch tatsächlich die Sache genutzt hat, es kommt vielmehr allein darauf an, ob die Nutzungen nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 987 ff. dem Besitzer verbleiben bezw. verbleiben würden. Doch über diese Fälle hinaus kann sich der Vindikant nicht, wie Cosack (S. 168, 1 c) meint, gegen Überlassung der Nutzungen an den Besitzer vom Ersatze der Aufwendungen frei machen. Nur ein Vertrag würde ein solches Resultat herbeiführen.[45]) Der Besitzer könnte in einem solchen Falle den Eigentümer durch Anbietung der Nutzungen in Annahmeverzug versetzen.

Der unredliche Besitzer, dem der Prozeßbesitzer d. h. der Besitzer nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit gleichsteht, hat nach 994 II für seine notwendigen Verwendungen einen Ersatzanspruch nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Hierbei ist unter unredlichem Besitzer der zu verstehen, wer bei dem Besitzerwerbe nicht in gutem Glauben ist d. h. wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist,

---

[43]) Windscheid-Kipp S. 884.
[44]) Kober § 995, 2.
[45]) Crome 3S. 417 N. 18

daß die Sache nicht dem Veräußerer gehört (§§ 990 I, 932 II) oder später erfährt, daß er nicht zum Besitze berechtigt ist (990 I). Im letzteren Falle, bei der mala fides superveniens, kommt die fahrlässige Unkenntnis nicht in Betracht, auch genügt nicht der bloße Zweifel am Rechte.[46]) Doch ist nicht nur an den rechtsgeschäftlichen Besitzerwerb zu denken, trotzdem der Wortlaut des Gesetzes dafür spricht. Das Gesetz ist eben ungenau gefaßt.[47]) Leitet der bösgläubige unmittelbare Besitzer seinen Besitz von einem gutgläubigen mittelbaren Besitzer ab, so wird er durch den guten Glauben seines Vormannes nicht geschützt.[48]) Der Grund, weshalb der unredliche Besitzer nur nach den Vorschriften der negotiorum gestio Ersatz verlangen kann, ist, daß das allgemein Vorteilhafte dem speziellen Eigentümer im gegebenen Falle nicht vorteilhaft sein kann z. B. Reparaturkosten bei einem Hause, das besser auf Abbruch verkauft wird, Kosten ärztlicher Behandlung bei einem lahm gewordenen Tiere, das nur noch als Schlachtvieh verwendbar ist. Der conscius rei alienae soll die Interessen des Eigentümers nicht unberücksichtigt lassen dürfen.[49]) Er bekommt also Ersatz für seine Aufwendungen, wenn sie zur rechtzeitigen Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Verbindlichkeit oder einer gesetzlichen Unterhaltspflicht des Eigentümers nötig waren (§ 679), dann wenn sie der Eigentümer genehmigt (§ 684), oder wenn ihre Vornahme dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Eigentümers entspricht (§ 683). Für den letzten Fall kommen also zwei Gesichtspunkte in Betracht, die Aufwendung muß objektiv dem Interesse —

---

46) Fischer-Henle § 937, 6.

47) Planck III § 990, 2 ß.

48) Windscheid-Kipp S. 885 1 b.

49) Crome 3 S. 418, Enneccerus-Lehmann 2 S. 108 f., Planck III § 994, 3.

nur insoweit Ersatz verlangen, als der Wert der Sache durch sie noch zu der Zeit erhöht ist, zu welcher der Eigentümer die Sache wiedererlangt § 996. Es ist hier ein reiner Bereicherungsanspruch gegeben, doch nur in dem Umfange, nicht in den Voraussetzungen. Denn wie die anderen Verwendungsansprüche entsteht auch dieser schon mit der Vornahme und zwar in Höhe der Verwendung, nicht erst mit der Wiedererlangung der Sache durch den Eigentümer. Doch kann der Anspruch eine Einschränkung erfahren, wenn die Werterhöhung zur Zeit der Wiedererlangung hinter dem Werte der Verwendung zurückbleibt. Andererseits findet eine Erweiterung des Anspruchs nicht statt, wenn die Werterhöhung größer ist als die Verwendung. Hat z. B. der gutgläubige Besitzer eines Grundstückes auf diesem für 10000 M. ein Haus gebaut und ist das bebaute Grundstück zur Zeit der Rückgabe an den Eigentümer 11000 M. wert, während der Wert des Grundstückes ohne das Haus zu derselben Zeit 2000 M. betragen würde, so sind dem Besitzer 9000 Mk. zu ersetzen. Betrüge zur Zeit der Rückgabe der Wert des bebauten Grundstückes 13000 M., der Wert des Grundstückes 2000 M., so könnte der Besitzer dennoch nur 10000 M. verlangen.[52]) Statt der Wiedererlangung kann der Zeitpunkt der Genehmigung der Verwendung durch den Eigentümer treten.[53]) Die Werterhöhung wird lediglich nach objektivem Maßstabe berechnet, Steigerung des Ertrags- und Verkaufswertes kommen hierbei in Betracht, nicht aber, ob der gegenwärtige Eigentümer von der Wertsteigerung Vorteil hat. Es kann hierin allerdings eine Härte gegen den Eigentümer liegen, der unter Umständen mit Kosten belastet wird, die außer Verhältnis zu seinem Vermögens-

[52]) Planck III § 9996, 1; Kaßbaum S. 59 f.
[53]) Planck III § 996, 1.

stande stehen z. B. A hat auf den Hund des B sehr hohe Dressurkosten verwandt. B hat als armer Bauer weder Bedürfnis noch Mittel zur Unterhaltung eines so kostbaren Hundes. Gleichwohl muß B die Verwendungen anerkennen.[54]) Da jedoch nur die Aufwendungen in Höhe der Wertsteigerung zur Zeit der Rückgabe dem redlichen Besitzer vergütet werden, so trägt er stets die Gefahr für seine nichtnotwendigen Verwendungen.

Für den Ersatzanspruch des unredlichen Besitzers wegen dieser Aufwendungen hat das Bürgerliche Gesetzbuch keine ausdrückliche Bestimmung. Doch ergibt sich aus dem § 996, daß er deswegen keinen Ersatzanspruch, auch keinen Bereicherungsanspruch hat, denn sonst wäre er ebensogut gestellt wie der redliche Besitzer.[55]) Ist der unmittelbare Besitzer im bösen Glauben, so wird er durch den guten Glauben des mittelbaren Besitzers nicht geschützt.[56])

§ 9.

Wechsel in der Person des Besitzers oder Eigentümers.

Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt in § 999, welchen Einfluß ein Wechsel in der Person des Eigentümers oder Besitzers auf den Verwendungsanspruch hat. Nach Absatz I dieses Paragraphen kann der Besitzer für die Verwendungen eines Vorbesitzers, dessen Rechtsnachfolger er geworden ist, in demselben Umfang Ersatz verlangen, in welchem ihn der Vorbesitzer fordern könnte, wenn er die Sache herauszugeben hätte. Der aktive Übergang des

---

[54]) Endemann II S. 367 N. 18; Crome III S. 418.

[55]) Planck III § 996, 2; Staudinger § 996, 1; Endemann 2 S. 318.

[56]) Windscheid-Kipp S. 884, 2.

Anspruchs setzt also voraus, daß der neue Besitzer Rechtsnachfolger des Besitzvorgängers ist. Er muß also entweder Erbe des Besitzvorgängers sein oder von diesem den Besitz zufolge Veräußerung der Sache übertragen erhalten haben.[57]) Im letzteren Falle, bei der Sondernachfolge, kann der Übergang des Ersatzanspruchs durch Parteivereinbarung ausgeschlossen werden, da die Vorschrift nur eine dispositive ist.[58]) Für den Übergang des Verwendungsanspruchs ist es nicht notwendig, daß der unmittelbare Vorbesitzer die Aufwendungen gemacht hat. Als Rechtsnachfolger des mittelbaren Besitzers ist jedoch nicht der unmittelbare Besitzer anzusehen, denn diese beiden schließen einander nicht aus, sondern stehen neben einander. Sonach kann der unmittelbare Besitzer nur wegen seinen eigenen Aufwendungen Ersatz verlangen.[59]) Da nun der Besitzer den Verwendungsanspruch in demselben Umfange wie sein Vorbesitzer geltend machen kann, so ist es möglich daß ein bösgläubiger Besitzer auch wegen nichtnotwendiger Aufwendungen Ersatz verlangen kann, wenn sein gutgläubiger Vormann sie gemacht hat.

Für den passiven Übergang des Ersatzanspruchs bestimmt § 999 II: „Die Verpflichtung des Eigentümers zum Ersatze von Verwendungen erstreckt sich auch auf die Verwendungen, die gemacht worden sind, bevor er das Eigentum erworben hat". Nach dem Entwurfe sollte der Übergang der Ersatzpflicht nicht erfolgen, da dies mit der publica fides des Grundbuchs nicht harmoniere.[60]) Da es jedoch dann der Eigentümer in der Hand haben würde, dem Besitzer die reale Sicherheit für den Verwendungsanspruch zu entziehen, indem er das Eigentum an der

[57]) Kretzschmar § 999, 2.
[58]) Planck III § 999, 1.
[59]) Kretzschmar § 999, 2.
[60]) Mot. S. 416.

Sache einem anderen überträgt, der seinerseits nicht haften würde, wurde obige Vorschrift von der zweiten Kommission eingefügt. Der Verwendungsanspruch wird hierdurch gewissermaßen zu einer actio in rem scripta gemacht.[61]) Die besondere Bedeutung des § 999 II liegt im Immobiliarrechte. Denn bei Grundstücken bestehen danach vielleicht Belastungen derselben, die aus dem Grundbuche nicht ersehen werden können, und die der Erwerber doch auf sich nehmen muß. Eine Ausnahme bestimmt § 93 II ZVG., wonach der Ersteher Verwendungen, die vor dem Zuschlag erfolgt sind, nicht zu ersetzen verpflichtet ist. Zu demselben Ergebnisse dürfte man bei einer Enteignung gelangen, da der Unternehmer den enteigneten Gegenstand grundsätzlich frei von allen Verpflichtungen erwirbt, und der Besitzer daher darauf angewiesen sein wird, seine Ansprüche als Nebenberechtigter geltend zu machen.[62]) § 999 II gilt auch nicht gegen denjenigen, welcher nach Herausgabe der Sache an den Eigentümer das Eigentum erwirbt.[63]) Der Besitzer hat dann nur einen Ersatzanspruch gegen den früheren Eigentümer. Für den Übergang der Ersatzpflicht begründet es keinen Unterschied, ob der Eigentumserwerb ein ursprünglicher oder ein abgeleiteter ist.[64]) Sebstverständlich dürfte es wohl sein, daß beim Eigentumswechsel im Falle des § 996 die Zeit der Erlangung durch den letzten Eigentümer für die Werterhöhung maßgebend ist, daß dagegen im Falle des § 994 II für die Frage, ob die Verwendungen dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Eigentümers entsprechen, auf die Person des Eigners zur Zeit der Vornahme der Aufwendung zu sehen ist.[65])

---

61) Prot. III S. 358.
62) Kretzschmar § 999, 3.
63) Planck III § 994, 2.
64) Kretzschmar § 299, 3.
65) Krober § 999, 1 b. Morgenroth S. 77.

Anhang:

§ 10.

Das Abtrennungsrecht.

Neben dem Ersatzanspruche für Verwendungen hat der Besitzer das Abtrennungsrecht, ius tollendi des römischen Rechts. Dieses muß hier kurz behandelt werden. Während der Verwendungsanspruch stets auf eine Geldleistung geht, ist das Wegnahmerecht auf Naturalherstellung gerichtet.[66]) Seine hauptsächlichste Bedeutung hat das ius tollendi für die Fälle, in denen der Besitzer keinen Ersatzanspruch hat. Doch kann es auch mit diesem konkurrieren. Hier kann dann der Besitzer wählen, welches Recht er geltend machen will. Bei dem Abtrennungsrechte wird im Gegensatze zum Verwendungsanspruche kein Unterschied gemacht zwischen dem redlichen und unredlichen Besitzer.

Seine Voraussetzungen setzt § 997 I fest. Der Besitzer muß nämlich mit der Sache eine andere als wesentlichen Bestandteil verbunden haben, wodurch das Eigentum an der Nebensache erloschen ist. Ist die Sache nur unwesentlicher Bestandteil geworden, so bleibt das frühere Eigentum bestehen, kann also mit der rei vindicatio von dem Besitzer zurückgefordert werden, wenn er Eigentümer derselben war. In dem ersteren Falle kann also der Besitzer die verbundene Sache abtrennen, muß jedoch die Hauptsache wieder in den vorigen Stand setzen (§ 997 I mit 258 Satz 1). Hieraus folgt, daß das Wegnahmerecht ausgeschlossen ist, wenn die Abtrennung nicht ohne eine Zerstörung der Hauptsache möglich ist.[67]) Andererseits darf das ius tollendi auch dann noch ausgeübt werden, wenn der Eigentümer den Besitz der Sache erlangt hat;

---

[66]) Crome III S. 421, N. 63.

[67]) Kretzschmar § 997, 1.

jedoch kann der Eigentümer die Ausübung des Rechtes dann verweigern, bis ihm für den bei der Abtrennung entstehenden Schaden Sicherheit geleistet ist (§ 258 Satz 2). Nach § 997 II ist das Wegnahmerecht ausgeschlossen, wenn es sich um Einrichtungen im Rahmen der gewöhnlichen Erhaltungskosten handelt (§ 997 II mit § 994 I Satz 2), dann wenn die Abtrennung für den Besitzer keinen Nutzen hat und endlich, wenn dem Besitzer mindestens der Wert ersetzt wird, den der Bestandteil nach der Trennung für ihn haben würde. Mit dem Rechte der Trennung ist das Recht der Aneignung verbunden. Denn durch die Ausübung des Wegnahmerechts lebt das Eigentum des Besitzers an der verbundenen Sache nicht von selbst wieder auf, vielmehr muß die Aneignung hinzukommen, wodurch dann ohne weiteres dieser Erfolg herbeigeführt wird, ohne daß es noch der Rücktradition bedarf.[68]) War der Besitzer nicht Eigentümer der verbundenen Sache, so kann es zweifelhaft sein, ob ihm das Abtrennungs- und Aneignungsrecht zusteht. Doch dürften ihm wohl mit Recht diese beiden Rechte zuzusprechen sein. Übt er sie aus, so erwirbt er an der abgetrennten Sache Eigentum. Der wahre Eigner, dessen Recht ja schon durch die Verbindung untergegangen ist, hat lediglich einen Ersatzanspruch.[69])

---

[68]) Kober § 999, 1 d.

[69]) Ebenso Krezschmar § 998, 1, anders Kober im Anschluß an Hellmann § 999, 1 d. Ist aber der Besitzer nicht auch früherer Eigentümer der verbundenen Sache gewesen, so hat er zwar gleichfalls das Wegnahmerecht; allein, er wird durch die Wegnahme nicht Eigentümer, sondern durch ihn der frühere Eigentümer.

Dritter Teil.

Geltendmachung des Verwendungsanspruches.

§ 11.

Das Zurückbehaltungsrecht.

Der dritte Teil der Abhandlung soll die Frage behandeln, welche Mittel dem Besitzer gegeben sind, um seinen Verwendungsanspruch durchzuführen. Hierfür gewährt das Bürgerliche Gesetzbuch drei Rechtsmittel, nämlich das dem römischen Rechte entlehnte Zurückbehaltungsrecht, eine Klage und ein Selbstbefriedigungsrecht.

Nach § 1000 kann der Besitzer die Herausgabe der Sache verweigern, bis er wegen der ihm zu ersetzenden Verwendungen befriedigt wird. Die herrschende Lehre hält diesen Paragraphen für einen Anwendungsfall des § 273, lediglich gegeben, weil die Beseitigung eines jeden möglichen Zweifels zweckmäßig erscheint.[69]) Hiergegen wendet sich Morgenroth S. 93 ff. Er stützt seine Ansicht darauf, daß im § 273 ein fälliger Anspruch gefordert werde, während der Anspruch, der durch § 1000 geschützt wird, ein nicht fälliger sei, sondern aufschiebend bedingt, wie aus § 1001 hervorgehe. Dann macht er einen Unterschied zwischen obligationenrechtlichem und sachenrechtlichem

---

[69]) Motive S. 416.

Zurückbehaltungsrechte, für dieses will er dann das Erfordernis der Fälligkeit aufgeben. Eine Bestätigung für die Richtigkeit seiner Ansicht, daß § 1000 ein besonderes Zurückbehaltungsrecht behandele, glaubt er in § 1000 selbst gefunden zu haben. Denn nach seiner Ansicht hat hier das ius retinendi eine erschöpfende Behandlung gefunden, allein die Bestimmung, daß das Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen sei, wenn der Besitzer die Sache durch eine vorsätzlich begangene, unerlaubte Handlung erlangt habe, sei aus § 273 übernommen. Die Folge seiner Ansicht ist, daß das ius retinendi nicht durch Sicherheitsleistung abgewendet werden kann, und daß seine Geltendmachung im Prozesse zur Abweisung der Eigentumsklage führt. Doch Morgenroths Ansicht dürfte wohl nicht zutreffend sein. Was zunächst die im § 273 geforderte Fälligkeit betrifft, so liegt diese auch in § 1000 vor. Die Ansprüche sind sofort mit ihrer Vornahme vorhanden; sie sind nicht aufschiebend bedingt, sondern nur in ihrer Geltendmachung beschränkt, wie aus § 1001 deutlich hervorgeht: „Der Besitzer kann ‚den Anspruch' auf den Ersatz von Verwendungen ‚nur geltend machen', wenn usw.", mit Hilfe des § 1003 kann der Besitzer seinen vorhandenen Anspruch jederzeit verfolgen und befriedigen.[70]) Nach obigem würde die Anwendbarkeit der §§ 273, 274 ohne weiteres folgen. Es wäre damit auch die Unterscheidung von sachenrechtlichem und obligationenrechtlichem Zurückbehaltungsrecht hinfällig. Unzutreffend ist auch die Ansicht, daß in § 1000 das ius retinendi eine erschöpfende Behandlung gefunden habe. Es sind vielmehr hier nur die Voraussetzungen

[70]) Döhle S. 71, Ebenso Kaßbaum S. 63. Die hier § 1001 aufgestellten Voraussetzungen sind nicht etwa Bedingungen des Anspruchs; solange sie nicht eingetreten sind, ist vielmehr nur seine Durchführung auf einen Teil des Vermögens des Eigentümers, nämlich die Sache, beschränkt.

desselben festgesetzt, um jeden Zweifel über die Fälligkeit, die in § 273 gefordert wird, abzuschneiden.[71]) Doch nur die Voraussetzungen des Zurückbehaltungsrechts werden in § 1000 erschöpfend geregelt, nicht auch seine Abwendbarkeit und die Wirkung seiner Geltendmachung im Prozesse Hierfür bleiben vielmehr die allgemeinen Vorschriften der §§ 273, 274 bestehen. So erklärt sich auch das Schweigen des Gesetzes über diese Paragraphen. Für die Richtigkeit der herrschenden Ansicht sprechen außerdem noch überwiegende praktische Gründe. Es findet somit keine Abweisung der Eigentumsklage statt, sondern eine Verurteilung zur Erfüllung Zug um Zug (§ 274). Praktisch kann dies werden nicht nur bei der rei vindicatio, sondern auch bei der Klage des nicht eingetragenen Eigentümers auf Berichtigung des Grundbuchs nach § 894. Hier wird der Besitzer wegen seines Anspruchs auf Ersatz von Verwendungen fordern können, daß er zur Erteilung der Zustimmung zur Berichtigung nur gegen Empfang der ihm gebührenden Leistungen verurteilt werde.[72]) Der Eigentümer ist berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes durch Sicherheitsleistung abzuwenden. Die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen (§ 273 III).

Das ius retinendi steht aber nicht jedem Besitzer zu. Hat dieser nämlich die Sache durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt, so kann er das Zurückbehaltungsrecht nach § 1000 Satz 2 nicht ausüben. Es ist dabei nicht notwendig, daß die Handlung strafbar ist, sodaß auch die vorsätzlich begangene verbotene Eigenmacht hierunter fällt.[73])

Besonderheiten für die Ausübung des ius retinendi

---

[71]) Planck § 1000, 1, Kretzschmar § 1000, 1.

[72]) Dernburg III S. 354.

[73]) Kretzschmar § 1000, 2.

ergeben sich aus der Konkursordnung, der Zivilprozeßordnung und dem Zwangsversteigerungsgesetze. So begründet das Zurückbehaltungsrecht im Konkurse des Eigentümers ein Absonderungsrecht, das seine Grenze an dem Betrage findet, durch welchen die Sache durch die Verwendung noch verbessert ist (§ 49 I Nr. 3 KO.).

Bei der Zwangsversteigerung eines Grundstückes oder eines registrierten Schiffes muß der Besitzer die dem ius retinendi zugrunde liegenden Ansprüche anmelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft machen; mit dem Zuschlag erlischt das Recht (ZVG. §§ 45, 92). Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen, weil nach ZVG. § 93 II die Verwendungsansprüche gegenüber dem Ersteher nicht geltend gemacht werden können.[74]) Aus § 767 ZPO. folgt, daß das ius retinendi in der Zwangsvollstreckung ausgeschlossen ist, wenn der Besitzer zur Herausgabe der Sache verurteilt ist, ohne seine Gegenansprüche, die schon vor der Verurteilung bestanden, im Prozesse geltend gemacht zu haben.

§ 12.
Die Klage.

Wie oben erwähnt, kann der Besitzer seinen Ersatzanspruch nur geltend machen, wenn der Eigentümer die Sache wiedererlangt oder die Verwendungen genehmigt. Hierdurch sucht das Gesetz der Billigkeitserwägung gerecht zu werden, daß dem Eigentümer eine Ersatzleistung nur zugemutet werden kann, wenn er die Sache wiedererlangt und damit den Nutzen der Verwendungen zu spüren bekommt.[75])

---

[74]) Kretzschmar § 1000, 1.

[75]) Siber S. 189.

Es begründet also einmal die Klage die Wiedererlangung der Sache durch den Eigentümer. Gleichgültig ist es hierbei, auf welche Weise der Eigentümer die Sache zurückbekommt, ob er sie durch freiwillige Rückgabe, ob er sie durch Eigentums- oder Besitzklagen gegen den Ersatzberechtigten oder einen Dritten, ob er sie endlich durch Zufall zurückerhält, entscheidend ist nur, daß er sie auf Grund seines Eigentums wiedererlangt.[76]) Die Verwendungen können so erhebliche sein, daß sie den Wert übersteigen, den die Sache für den Eigentümer hat. Um nun die Unbilligkeiten, die sich für den Eigentümer ergeben, können, wenn die bloße Wiedererlangung der Sache eine unbeschränkte Haftung herbeiführt, zu beseitigen, so bestimmt das Gesetz in § 1001 Satz 2, daß sich der Eigner dem Anspruche durch Rückgabe der Sache entziehen kann. Er hat eine facultas alternativa.[77]) Das Rückgaberecht kann sogar noch nach der Klageerhebung ausgeübt werden, es führt dann zur Abweisung der Klage wegen des Ersatzanspruches.[78]) Dagegen muß das Recht des Eigentümers als ausgeschlossen betrachtet werden, wenn die Sache auch ohne sein Verschulden in der Zwischenzeit bei ihm untergegangen ist, denn dann ist eine Rückgabe im technischen Sinne nicht mehr möglich. Eine bloße Verschlechterung oder Belastung der Sache schließt dagegen das Rückgaberecht nicht aus, es verpflichtet den Eigentümer nur, dem Besitzer den durch sein Verschulden entstandenen Schaden zu ersetzen.[79])

Der Eigentümer haftet also nur mit der Sache, seine Haftung ist eine gegenständlich beschränkte im Gegensatze zu einer rechnerisch beschränkten. Im letzteren Falle würde

[76]) Siber S. 190 N. 2, Kober § 1001, 1.
[77]) Kretzschmar § 1001, 3, Enneccerus-Lehmann 2 S. 110.
[78]) Planck III § 1001, 2.
[79]) Planck III § 1001, 2.

er bis zum Werte der Sache mit seinem ganzen Vermögen haften. Bei der gegenständlich beschränkten Haftung unterscheidet man wieder zwischen Abandonsystem, wenn der Gläubiger sich an das ganze Vermögen des Schuldners halten, dieser sich aber durch Abandonnierung von seiner Verpflichtung befreien darf und Exekutivsystem, wenn der Gläubiger die Exekution nur auf das Sondergut erstrecken darf.[80]) Verstände man unter der Rückgabe der Sache die Eigentumsübertragung, so läge ein Abandonnierungsfall vor. Geschuldet wäre dann die Ersatzleistung, aber der Schuldner könnte sich durch Übertragung des Eigentums an den Besitzer lösen. In Wahrheit ist aber Gegenstand der Lösungsbefugnis nur die bloße Rückgabe des Besitzes. Lediglich der frühere Zustand wird wiederhergestellt, woraus folgt, daß eine Abtretung des Herausgabeanspruchs ausgeschlossen ist.[81]) Der Besitzer kann sich dann nach § 1003 aus der Sache befriedigen. Es liegt hier also, wie es auch dem Geiste der neueren Gesetzgebung entspricht, ein Exekutionsfall vor.[82])

Die Ausübung des Rückgaberechts verpflichtet den Besitzer, wenn er nicht auf den Erstattungsanspruch verzichtet, zur Zurücknahme der Sache. Kommt er mit der Rücknahme in Verzug, so muß er sich vermöge der ihm obliegenden Schadensersatzpflicht so behandeln lassen, wie wenn die Rücknahme erfolgt wäre, (§ 249 Satz 1) kann also seinen Ersatzanspruch nicht geltend machen. Dagegen berechtigt der Verzug des Besitzers den Eigentümer unbeschadet eines etwaigen Schadensersatzanspruches, eine bewegliche Sache zu hinterlegen bezw. öffentlich versteigern

---

[80]) Siber S. 186, 2, Morgenroth S. 105.
[81]) Kretzschmar § 1001, 3.
[82]) Siber S. 190 f.

zu lassen, (§ 383) bei Grundstücken event. den Besitz aufzugeben (§ 303).[83])

Für den Fall, daß der Besitzer die Sache ohne Vorbehalt dem Eigentümer herausgegeben hat, schützt § 1002 den letzteren vor einer verzögerten Geltendmachung der Ersatzansprüche. Der freiwilligen Übergabe dürfte die Wegnahme der Sache in der Zwangsvollstreckung gleich stehen.[84]) Der Anspruch auf den Ersatz der Verwendungen erlischt nämlich dann mit dem Ablauf eines Monats, bei einem Grundstücke mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach der Herausgabe. Da der Verwendungsanspruch an eine bestimmte Frist geknüpft ist, so liegt eine Ausschlußfrist vor. Als solche ist sie von Amtswegen im Prozesse zu berücksichtigen. Nach § 1001, 2 finden einige Vorschriften der Verjährung auf sie Anwendung. Hiernach tritt eine Hemmung der Frist ein, wenn der Besitzer durch Stillstand der Rechtspflege oder in anderer Weise durch höhere Gewalt an der Rechtsverfolgung verhindert ist (§ 203), wenn er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt und ohne gesetzlichen Vertreter ist (§ 206) und endlich, wenn der Anspruch sich gegen den Nachlaß des Eigentümers richtet oder zu dem Nachlasse des Besitzers gehört (§ 207). Das Erlöschen des Anspruchs tritt nun nicht ein, wenn vor dem Ablaufe der Frist der Eigentümer die Verwendungen genehmigt oder die gerichtliche Geltendmachung erfolgt. Es greifen dann die allgemeinen Vorschriften über Verjährung Platz. Unter gerichtlicher Geltendmachung kommen außer der Klageerhebung noch die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren, die Anmeldung des Anspruchs im Konkurse und die eventuelle Geltendmachung der Aufrechnung

---

[83]) Planck § 1001, 2, Kretzschmar § 1001, 2.

[84]) Neumann § 1002, 5.

des Anspruchs im Prozeß in Betracht, letztere selbstverständlich nur dann, wenn die Aufrechnung nicht wirklich erfolgt, und der Ersatzanspruch daher nicht erloschen ist.[85]) Dagegen gilt die Erhebung der Verwendungseinrede des § 1000 nicht als gerichtliche Geltendmachung im Sinne des § 1002, hier ist vielmehr nur eine Geltendmachung durch Angriff zu verstehen. War z. B. die Verurteilung des Besitzers zur Herausgabe von der Befriedigung des Verwendungsanspruches auf Grund der erhobenen Einrede des § 1000 abhängig gemacht, und gibt der Verurteilte vor dieser Befriedigung die Sache vorbehaltslos heraus, so ist danach der Anspruch auf Ersatz dem Erlöschen durch Ablauf der einmonatlichen bezw. sechsmonatlichen Frist ausgesetzt.[86]) Liegen die Voraussetzungen des § 1002 nicht vor, z. B. wenn der Eigentümer die Sache zufällig wiedererlangt, so greifen die allgemeinen Vorschriften über Verjährung Platz. Der Anspruch „verjährt" dann in 30 Jahren.

Ferner wird der Verwendungsanspruch klagbar durch die Genehmigung der Verwendungen seitens des Eigentümers. Er wird hierdurch auf eine neue rechtliche Basis gestellt.[87]) Die Genehmigung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die dem Besitzer gegenüber abzugeben ist.[88]) Sie kann, da keine ausdrückliche Erklärung verlangt wird, auch stillschweigend, durch konkludente Handlungen erfolgen. Einen besonderen Fall der stillschweigenden Genehmigung hebt § 1001 Satz 3 hervor, wenn nämlich der Eigentümer die ihm von dem Besitzer unter Vorbehalt des Anspruchs angebotene Sache an-

---

[85]) Planck III § 1002, 2 a.
[86]) Windscheid-Kipp S. 886.
[87]) Crome III S. 420.
[88]) Kretzschmar § 1001, 2 b.

nimmt.[89]) Es finden daher in diesem Falle wie bei der ausdrücklichen Genehmigung die Vorschriften über Rechtsgeschäfte z. B. Geschäftsfähigkeit, Anfechtung usw. Anwendung.

Die Genehmigung erzeugt eine unbedingte Verpflichtung. Der Eigentümer kann sich daher nicht mehr durch Rückgabe der Sache von seiner Ersatzpflicht befreien. Der Besitzer kann dagegen seinen Anspruch einklagen, auch wenn er noch im Besitze der Sache ist, und sogar dann, wenn die Sache untergeht, bevor der Eigentümer sie zurückerhält.[90])

Die Gültigkeit der Genehmigung setzt kein Einverständnis über die Höhe des Verwendungsanspruchs voraus. Es genügt vielmehr, daß der Eigentümer sich mit der Vornahme einer Aufwendung, z. B. der erfolgten Errichtung eines Gebäudes einverstanden erklärt. Der zu ersetzende Betrag ist dann nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 994—996 event. durch Feststellungsurteil zu bestimmen. Beziffert der Besitzer dagegen seinen Ersatzanspruch, so erstreckt sich die Genehmigung auch auf die Höhe desselben[91])

Hat der Besitzer im Prozesse keine Einrede wegen des Ersatzes der Verwendungen erhoben, und ist er schlechthin zur Herausgabe der Sache verurteilt worden, so kann er dem Eigentümer diese Sache nicht mehr unter einem wirksamen Vorbehalt anbieten. Dies gilt auch, trotzdem der Wortlaut des Gesetzes dagegen spricht, wenn der Besitzer vor der Zwangsvollstreckung dem Eigentümer die Sache unter einem Vorbehalt anbietet, dieser aber die Sache unter Zurückweisung des Vorbehalts annimmt.

---

[89]) Planck § 1001, 3.

[90]) Enneccerus-Lehmann S. 111.

[91]) Planck § 1001, 1 b.

Es würde sonst in solchen Fällen dazu führen, daß der Eigentümer den für den Besitzer kostspieligeren Weg der Zwangsvollstreckung beschreiten würde.[92]) Selbstverständlich kann dem Gerichtsvollzieher bei der Zwangsvollstreckung ein wirksamer Vorbehalt nicht gemacht werden, da der Schuldner nur solche Vorbehalte machen kann, die sich in dem Inhalte des Urteils gründen.

§ 13.

Das Selbstbefriedigungsrecht.

Genehmigt der Eigentümer die Verwendungen nicht, und verweigert er auch die Rücknahme der Sache, so entsteht ein mißlicher Schwebezustand für den Besitzer. Denn während er selbst der rei vindicatio ausgesetzt ist, kann er für seine Aufwendungen keinen Ersatz verlangen, solange nicht die Voraussetzungen des § 1001 erfüllt sind. Im römischen Rechte waren derartige Zustände ausgeschlossen, da der Besitzer, der beim Erwerbe in gutem Glauben war, die Sache in kurzer Zeit ersitzen konnte. Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist jedoch mit dem Eintritte der mala fides superveniens die Ersitzung ausgeschlossen,[93]) der redliche Besitzer wird von diesem Zeitpunkt an dem unredlichen Besitzer gleichgestellt. Diese Unzuträglichkeiten für den Besitzer werden auch dann nicht gehoben, wenn man mit Planck (§ 1003, 4) annimmt, der Eigentümer könne dadurch in Annahmeverzug versetzt werden, daß er die ihm gegen Erstattung der Verwendungen angebotene Sache zwar anzunehmen bereit sei, aber nicht den nach § 994 ff. geschuldeten Betrag anbiete. Teilt man diesen

---

[92]) Windscheid-Kipp S. 885.

[93]) Döhle S. 76.

unzweifelhaft richtigen Standpunkt, so wird dadurch lediglich die Haftpflicht des Besitzers verringert. Einen Ausweg aus dieser Lage bietet § 1003 dem Besitzer. Hiernach kann er nämlich den Eigentümer unter Angabe des als Ersatz verlangten Betrags auffordern, sich innerhalb einer von ihm bestimmten angemessenen Frist zu erklären, ob er die Verwendungen genehmige. Es ist dabei zu beachten, daß hier stets der verlangte Betrag angegeben werden muß, ohne diese Bezifferung des Ersatzanspruches wäre die Aufforderung ohne rechtliche Bedeutung.[94]) Dieselbe Wirkung hätte es, wenn der Besitzer dem Eigentümer keine angemessene Frist setzte. Dagegen bedarf es wohl keiner Fristsetzung, wenn der Eigentümer nach § 1001 Satz 2 die Sache zurückgegeben hat. Denn in diesem Falle gibt der Eigentümer deutlich zu erkennen, daß er die Verwendungen nicht genehmigen will.[95]) Je nach dem Verhalten des Eigentümers auf diese Aufforderung hin können sich sodann drei Möglichkeiten ergeben.

Einmal kann der Eigentümer innerhalb der bestimmten Frist die Verwendungen genehmigen, dann haftet er unbeschränkt, der Besitzer erlangt nach § 1001 das Recht, seinen Ersatzanspruch geltend zu machen. Aber er hat nur diese Klage, kein Selbstbefriedigungsrecht nach § 1003.[96])

Gibt der Eigentümer überhaupt keine Erklärung ab, — genehmigt er also weder die Verwendungen, noch bestreitet er den Ersatzanspruch — so kann sich der Besitzer nach dem Ablaufe der Frist aus der Sache selbst befriedigen, und zwar für den Betrag, den er bei der Aufforderung angegeben hat. Diese Befriedigung geschieht bei beweglichen Sachen nach den Vorschriften über den

---

[94]) Crome III S. 320.
[95]) Siber S. 195.
[96]) Planck § 1003, 2.

Pfandverkauf (§§ 1234—1247), der ohne vollstreckbaren Titel möglich ist. Es wirkt dabei der Mangel des Befriedigungsrechts wie ein solcher des Pfandrechts beim Pfandverkaufe. Bei Grundstücken erfolgt die Befriedigung nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Auf welche Weise dies geschieht, bestimmt § 866 ZPO.: „Die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück erfolgt durch Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung, durch Zwangsversteigerung und durch Zwangsverwaltung." Die Eintragung einer Sicherungshypothek für den Besitzer kann hier wohl nicht in Betracht kommen, denn sie bildet kein Mittel zur Befriedigung, wie es § 1003 dem Besitzer zugesteht.[97]) Vielmehr bedeutet die Zwangseintragung eine Stundung, mit der nur für den Fall, daß es zu einer Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung kommt, die Sicherheit verbunden ist, vor allen Gläubigern befriedigt zu werden, die später durch Rechtsgeschäft oder im Zwangsweg ein Recht auf Befriedigung erlangt haben.[98]) Dagegen würde der Umstand, daß der Eigentümer infolge der streng akcessorischen Natur der Hypothek, also infolge der notwendig mit ihr verbundenen Forderung, auch persönlich für den Verwendungsanspruch haften würde, wie Morgenroth (S. 121) annimmt, der Zwangseintragung nicht entgegenstehen, denn die Zwangseintragung ist nur das Recht jedes Gläubigers, der kraft seines Titels Geld zu fordern hat.[99]) Es bleiben somit für die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück nur die Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung übrig. Die erstere bezweckt die Befriedigung aus den Erträgnissen, die letztere aus dem Erlöse. Beide

---

[97]) Planck § 1003, 2 b.
[98]) Gaupp-Stein § 866, 1.
[99]) Gaupp-Stein § 866 II.

erfordern zu ihrer Durchführung einen vollstreckbaren Titel nach den allgemeinen Vorschriften des Zwangsversteigerungsgesetzes. Eine Befreiung von diesem Erfordernisse bietet weder der dritte Abschnitt des Zwangsversteigerungsgesetzes von der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in besonderen Fällen noch der § 1003.[100]) Der Eigentümer muß also stets auf Duldung der Zwangsvollstreckung verklagt werden. Bei dieser Klage kann es sich nur darum handeln, ob die Voraussetzungen des § 1003 vorliegen, eine Bestreitung der Ansprüche im Sinne des § 1003 II kann der Eigentümer im Prozesse nicht mehr nachholen. Vielmehr ist er wegen des geforderten Betrags auf Grund des § 1003 zur Duldung der Zwangsvollstreckung zu verurteilen. Auf Grund seines vollstreckbaren Titels hat der Besitzer nur ein Recht auf Befriedigung in der fünften der im ZVG. § 10 bestimmten Klassen, kein Vorrecht vor den nach der Vornahme der Verwendungen entstandenen Rechten an dem Grundstücke.[101])

Reicht der Versteigerungserlös einer Sache, beweglichen wie unbeweglichen, nicht zur Befriedigung des Besitzers aus, so ist der Eigentümer nicht verpflichtet, dem Besitzer den Ausfall zu ersetzen, selbst dann nicht, wenn er selbst die Sache ersteht. Für diesen Fall nimmt Kober (§ 1001, 1a) an, daß § 1001 Anwendung finde, denn der Eigentümer habe die Sache wiedererlangt, doch dürfte diese Ansicht wohl unzutreffend sein. Es ist zwar gleich, auf welche Weise der Eigner die Sache wiedererhält, sofern er sie nur auf Grund seines Eigentums wiedererlangt, was auch von Kober (§ 1001, 1) anerkannt wird. In diesem Falle erlangt der Eigentümer die Sache nur als Ersteher in der Zwangsversteigerung. Bei der Zwangsversteigerung eines

---

[100]) A. A. Kretzschmar § 1003, 4.

[101]) Planck § 1003, 3.

Grundstücks steht Kohers Ansicht auch im Widerspruche mit ZVG. § 93 II, denn hiernach erwirbt der Ersteher das Grundstück frei von Ansprüchen auf Verwendungen, die vor dem Zuschlag erfolgt sind. Dies dürfte wohl auch gelten, wenn der Eigentümer der Ersteher ist.[102])

Als letzte Möglichkeit bliebe noch zu betrachten, wenn der Eigentümer den beanspruchten Betrag vor Ablauf der gesetzten Frist bestreitet. Dann muß der Besitzer zunächst durch Erhebung einer Feststellungsklage nach ZPO. § 256 den Betrag der Verwendungen feststellen lassen (§ 1003 II). Nach Rechtskraft des Urteils muß er dem Eigentümer nochmals eine angemessene Frist setzen mit der Aufforderung, sich über die Genehmigung zu erklären. Das Schweigen oder die Genehmigung des Eigentümers haben dann dieselben Wirkungen wie die erste Fristbestimmung. Der Besitzer kann sich also entweder nach § 1003 selbst aus der Sache befriedigen, wobei jedoch zu beachten ist, daß bei Grundstücken noch eine Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung vorhergehen muß, da das Feststellungsurteil kein vollstreckbarer Titel ist, oder ihm steht die Klage nach § 1001 zu. Das umständliche Verfahren, das sich aus der Mehrheit der Prozesse ergibt, kann der Besitzer nur durch Geltendmachung aller Ansprüche in einer Klage vermeiden.[103])

---

[102]) Ebenso Morgenroth S. 114, Siber S. 190, N. 2. Wenn der Eigentümer in der vom Besitzer gemäß § 1003 veranlaßten Versteigerung die Sache selbst ersteht, so ist er nicht wegen des Ausfalls ersatzpflichtig. Schon deshalb nicht, weil der Erstehungspreis ein Äquivalent für die Sache in ihrem jetzigen Zustande, also mit Berücksichtigung der durch die Verwendungen herbeigeführten Werterhöhung ist. Wenn der Besitzer damit nicht zufrieden ist, so mag er selbst höher bieten.

[103]) Über den Antrag einer solchen Klage vgl. Neumann § 1003, 5.

Anhang.

§ 14.

Verwendungen auf die Früchte.

Verschieden von den oben behandelten Verwendungen auf die Sache sind die Aufwendungen auf die Früchte.[104]) Doch behandelt das Bürgerliche Gesetzbuch sie zusammen mit den ersteren. Es handelt sich um Aufwendungen zur Gewinnung des Fruchtertrags. Ersatzfähig sind auch die nicht notwendigen Kosten, soweit sie nur einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen. Jedoch findet der Ersatzanspruch seine Grenze an dem Werte der Früchte §§ 102, 998. Eine Unterscheidung zwischen dem redlichen und unredlichen Besitzer findet bei dem Ersatze dieser Verwendungen nicht statt.

Im § 102, der ursprünglich einen Absatz des § 998 bildete, werden die Aufwendungen auf die bereits getrennten Früchte behandelt, die der Besitzer mit der Sache herausgeben muß. Da der redliche entgeltliche Besitzer diese Früchte behält, so beschränkt sich die Vorschrift des § 102 auf den unredlichen und den unentgeltlichen redlichen Besitzer. Die Geltendmachung des Ersatzanspruchs erfolgt durch Zurückbehaltungsrecht nach § 273 wegen Konnexität der beiderseitigen Ansprüche bezw. durch einen besonderen Gegenanspruch.[105])

Sind dagegen die Früchte noch nicht getrennt, so fallen sie nach § 101 dem Vindikanten zu. Doch aus Billigkeitsrücksichten hat man dem Besitzer ein Gegenrecht wegen seiner Bestellungskosten für die Früchte gegeben, falls er ein landwirtschaftliches Grundstück herauszugeben hat.

---

[104]) Crome S. 412 u. N. 78.

[105]) Crome III S. 423, 1 N. 83.

Jedoch gilt dieser Ersatzanspruch nicht für die Früchte, die erst nach Ablauf des zur Zeit der Herausgabe laufenden Wirtschaftsjahres zur Aberntung gelangen, da in einem solchen Fall auch die Bestellungsarbeit verhältnismäßig gering sein wird. Das Wirtschaftsjahr richtet sich nach der Ortsüblichkeit.[106]) Aus der Stellung des § 998 ergibt sich unmittelbar, daß der ersatzfähige Betrag wie der Ersatzanspruch wegen Verwendungen auf die Sache geltend gemacht werden kann, also durch Zurückbehaltungsrecht, (§ 1000) durch Klage (§§ 1001, 1002) und endlich mit Hilfe des § 1003.

---

[106]) Crome III S. 423, Kretzschmar § 998 a.

Literaturverzeichnis.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. II. 4. Aufl. Jena 1904.

Crome, Deutsches bürgerliches Recht. III. Tübingen 1905.

Dernburg, Pandekten. 4. Aufl. 1896.

Dernburg, Geschichte der Kompensation. Heidelberg 1868.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preußens. III. Halle 1898.

Döhle, Der Verwendungsanspruch des Besitzers. Erlanger Dissertation. Borna-Leipzig 1907.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. II. 3. und 4. Aufl. Berlin 1898.

Engelmann, Das bürgerliche Recht Deutschlands. 4. Aufl. Berlin 1906.

Enneccerus-Lehmann, Das bürgerliche Recht. II. Marburg 1898.

Fischer-Henle, Handausgabe des BGB. München 1898.

Gaupp-Stein, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 2. Aufl. Tübingen 1907.

Gierke, Die Bedeutung des Fahrnisbesitzes für streitiges Recht nach dem BGB. Jena 1897.

Isay, Die Geschäftsführung nach dem BGB. Jena 1900.

Kaßbaum, Der Ersatzanspruch für Verwendungen. Rostocker Dissertation. Rostock 1907.

Kober, Sachenrecht in Staudingers Kommentar zum BGB. III. 2. Aufl. München 1903.

Kretzschmar, Das Sachenrecht des BGB. Leipzig 1906.

Kuhlenbeck, Das BGB. für das deutsche Reich. Berlin 1899.

Leist, Zivilistische Studien. Jena 1854.

v. Liebe, Sachenrechtliche Erörterungen zu dem Entwurf eines BGB. für das deutsche Reich. Leipzig 1891.

Morgenroth, Der Anspruch des Besitzers wegen Verwendungen. Erlanger Dissertation. Bamberg 1904.

Motive zu dem Entwurf eines BGB. III. Berlin 1888.

Neumann, Handausgabe des BGB. 4. Aufl. Berlin 1905.

Planck, BGB. III. 1. u. 2. Aufl. Berlin 1902.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes des BGB. Berlin 1894.

Scherer, Sachenrecht des BGB.

Siber, Der Rechtszwang im Schuldverhältnisse nach deutschem Reichsrecht. Leipzig 1903.

Sohm, Institutionen. 13. Aufl. Leipzig 1908.

Strohal, Der Sachbesitz nach dem BGB. in Iherings Jahrb. für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. Bd. 38. S. 1.

Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts. I. 8. Aufl. Frankfurt a. M. 1900.